

Absender: Nicole Peinhofer
Obergerichtsvollzieherin
Wildermuthstraße 6
85560 Ebersberg

1.1 Geschäftsnummer | 1.2 weitere Kennzeichen

▶ **3 DR II 971/24 | LT 11.07.2024, 10:00**

1.3 Adressat

Abs. OGVin Peinhofer, Wildermuthstraße 6, 85560 Ebersberg

Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5

85591 Vaterstetten

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- 1.5 Bezirks des Amtsgerichts
1.6 Bezirks des Landgerichts
1.7 Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- 1.8 Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 Keine Ersatzzustellung an:
1.10 Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Vorblatt zur Zustellungssendung

Wichtiger Hinweis

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den Tag der Zustellung vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe oben). Bitte verwahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Absender: Nicole Peinhofer
Obergerichtsvollzieherin
Wildermuthstraße 6
85560 Ebersberg

Postübergabeurkunde

1.1 Geschäftsnummer | 1.2 weitere Kennzeichen

▶ **3 DR II 971/24** | **LT 11.07.2024, 10:00**

1.3 Adressat

Abs. OGVin Peinhofer, Wildermuthstraße 6, 85560 Ebersberg

Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5

85591 Vaterstetten

Urschrift des hiermit verbundenen Schriftstücks

Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft

habe ich heute im Auftrag von

Freistaat Bayern

**vertreten durch: Landesjustizkasse Bamberg, Heiliggraben 28, 96052 Bamberg, Az.KSB
636240376000**

als verschlossene, mit meinem Namen, meiner Amtsbezeichnung, meiner obigen Geschäftsnummer und obiger Anschrift versehene Sendung zur Zustellung an den bezeichneten Empfänger der Deutschen Post AG bzw. einem anderen beliebigen Unternehmen hierselbst mit dem Ersuchen übergeben, die Zustellung einem Zustellungsbeauftragten des Bestimmungsortes aufzutragen. Den Namen meines Auftraggebers habe ich auf dem für den Empfänger bestimmten Schriftstück vermerkt.

Ebersberg, den 11.06.2024



Peinhofer Obergerichtsvollzieherin
beim Amtsgericht Ebersberg



Abs. OGVin Peinhofer, Wildermuthstraße 6, 85560 Ebersberg
Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender!

Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Sprechstunden:

Di: 09.00 - 10.00 Uhr
Do: 09.00 - 10.00 Uhr
Telefon 08092-8612482
Handy 0151-56791559

EGVP-Nutzer-ID für ERV:

DE.Justiz.404ba977-3d20-4e48-ac9e-75e1f03b4fe0.084a

Dienstkonto:

IBAN: DE25700202700015692060
BIC: HYVEDEMMXXX
UniCredit Bank-HypoVereinbk

3 DR II 971/24

**Bitte bei allen Schreiben
und Zahlungen angeben!**

Ebersberg, 11.06.2024

Zwangsvollstreckungssache

Freistaat Bayern

vertreten durch: Landesjustizkasse Bamberg, Heiliggraben 28, 96052 Bamberg, Az.KSB 636240376000

gegen

Herrn Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

mir liegt ein Antrag auf Abgabe der Vermögensauskunft wegen eines Anspruchs auf Zahlung von

467,55 € (Forderung: 424,50 € + GV-Kosten: 43,05 €)

aufgrund folgender Schuldtitel vor:

Vollstreckungsauftrag Freistaat Bayern vom 14.05.2024, Az. KSB 636240376000

Für die Begleichung der Forderung wird Ihnen eine letzte Frist von **zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens** eingeräumt. Bitte zahlen Sie den kompletten Betrag auf mein oben angegebenes Dienstkonto ein oder leisten Barzahlung zu den Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminabsprache in meinem Büro.

In dieser Sache haben Sie die Möglichkeit, die Forderung in Raten zu begleichen.

Für den Fall, dass die Forderung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig beglichen ist und oder ein Antrag auf Ratenzahlung bei mir (mind. 100,00 € pro Monat) oder beim Gläubiger nicht rechtzeitig eingeht, habe ich auf Antrag des Gläubigers Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft auf

**Donnerstag, 11. Juli 2024, um 10:00 Uhr,
in meinem Büro, Wildermuthstraße 6, 85560 Ebersberg**

anberaamt.

Zu diesem Termin werden Sie zur Abgabe der Vermögensauskunft geladen. In dem Termin müssen Sie Auskunft über Ihr Vermögen erteilen und an Eides statt versichern, dass Sie alle von Ihnen verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht haben.

Wichtige Hinweise:

Das Vermögensverzeichnis und die eidesstattliche Versicherung sind stets persönlich abzugeben. Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Sofern der anberaumte Termin in Ihrer Wohnung/Ihrem Geschäftslokal stattfinden soll, können Sie gegen die örtliche Bestimmung binnen einer Woche gegenüber dem/der Gerichtsvollzieher(in) widersprechen (§ 802f ZPO). Andernfalls gilt der Termin als pflichtwidrig versäumt, wenn die Vermögensauskunft nicht abgegeben wird. Sonstige schriftliche Einwendungen gegen die Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft sind unbeachtlich.

Sie haben zu dem Termin alle zur Erstellung des Vermögensverzeichnisses erforderlichen Unterlagen **mitzubringen**, wie z. B.:

Personalausweis oder Reisepass	KFZ-Brief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil II
Ehevertrag	KFZ-Versicherungsnummer
Angaben über unterhaltsberechtignte Abkömmlinge	Versicherungsscheine
Lohnabrechnungen, Steuernummer	Lebensversicherungsunterlagen
Bescheide über Sozialleistungen	Unterlagen über private Altersvorsorge
Rentenversicherungsnummer	Pacht- und Mietverträge
sämtliche Kontonummern und Kontostände	Grundbuchauszüge

Zur Auskunftserteilung hat der Schuldner alle ihm gehörenden Vermögensgegenstände anzugeben. Bei Forderungen sind Grund und Beweismittel zu bezeichnen. Ferner sind anzugeben:

1. die entgeltlichen Veräußerungen des Schuldners an eine nahestehende Person (§ 138 der Insolvenzordnung), die dieser in den letzten zwei Jahren vor dem Termin nach § 802f Abs. 1 ZPO und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat;
2. die unentgeltlichen Leistungen des Schuldners, die dieser in den letzten vier Jahren vor dem Termin nach § 802f Abs. 1 ZPO und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat, sofern sie sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Wertes richteten.

Falls Sie zu dem Termin **nicht erscheinen** oder wenn Sie sich **grundlos weigern**, das Vermögensverzeichnis oder/und die eidesstattliche Versicherung abzugeben, wird auf Antrag des/der Gläubigers/in Haftbefehl gegen Sie erlassen (§ 802g ZPO). Außerdem wird Ihre Eintragung in das Schuldnerverzeichnis in diesem Falle angeordnet (§ 882c ZPO). Aus gleichem Grunde oder auch für den Fall, dass bei einer Vollstreckung in die im Vermögensverzeichnis aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des/der Gläubigers/in nicht zu erwarten steht, darf der/die Gerichtsvollzieher(in) – soweit die Auskünfte zur Vollstreckung erforderlich sind –

1. bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung den Namen, die Vornamen oder die Firma sowie die Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber Ihres versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses erheben,
2. das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Abs.1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten abzurufen;
3. beim Kraftfahrt-Bundesamt die Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes zu einem Fahrzeug, als dessen Halter Sie eingetragen sind, erheben.

Darüber hinaus ordnet der/die Gerichtsvollzieher(in) Ihre Eintragung in das Schuldnerverzeichnis gemäß § 882c ZPO an, wenn

1. eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Befriedigung des/der Gläubigers/in zu führen, auf dessen Antrag die Vermögensauskunft erteilt oder dem die erteilte Auskunft zugeleitet wurde, oder
2. Sie dem/der Gerichtsvollzieher(in) nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft oder Bekanntgabe der Zuleitung eines Ausdrucks der bereits abgegebenen Vermögensauskunft die vollständige Befriedigung des/der Gläubigers/in nachweist, auf dessen Antrag die Vermögensauskunft erteilt oder dem die erteilte Auskunft zugeleitet wurde.

Es sei denn, es wurde ein Ratenzahlungsplan nach § 802b ZPO durch den/die Gerichtsvollzieher(in) festgesetzt, der noch Gültigkeit hat.

Der Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft kann vertagt werden, wenn Sie im Termin glaubhaft machen, dass Sie die Forderung des/der Gläubigers/in binnen einer Frist von zwölf Monaten vollständig tilgen werden und der/die Gläubiger(in) einer Ratenzahlung nicht widerspricht (§ 802b ZPO).

Der Gerichtsvollzieher kann im Termin Vollstreckungsaufschub gewähren und eine Zahlungsfrist einräumen oder eine Tilgung durch Ratenzahlung gestatten, sofern Sie im Termin glaubhaft machen, die nach Höhe und Zeitpunkt festzusetzenden Zahlungen erbringen zu können. Die Glaubhaftmachung können Sie insbesondere durch den Nachweis einer entsprechenden Teilzahlung oder durch Vorlage anderer geeigneter Urkunden erbringen. Ist der Gläubiger mit einem Tilgungsplan nicht einverstanden oder geraten Sie mit der festgesetzten Zahlung ganz oder teilweise länger als zwei Wochen in Rückstand, so endet die Zahlungsvereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen



Peinhofer
Obergerichtsvollzieherin
beim Amtsgericht Ebersberg

Hinweis: Umschlag
bitte aufbewahren,
siehe Vorblatt!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)
14.06.24 [Signature]

